

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 253/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete R o [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], El [REDACTED] Road, Do [REDACTED] Hill, L [REDACTED], N.W. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 19. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

- 3 -

Der Berufungsrichter würdigt die im November 1962 getroffene Vereinbarung als echten Vergleich, der allein den Anspruch auf Kapitalentschädigung regelte. Er stellt fest, daß die Klägerin innerhalb der Frist des § 96 BEG bis 27. Februar 1963 die Rente nicht gewählt hat, und prüft deshalb, ob ihr nach Art. III Nr. 4 BEG-Schluss auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss ein Wahlrecht zusteht. Das verneint er, weil weder im Zeitpunkt des Vergleichs (27. November 1962) noch am Ende der Wahlfrist (27. Februar 1963) die Voraussetzungen in § 94 BEG für das Wahlrecht erfüllt gewesen seien, und weil die Klägerin die Wahl erst nach Fristablauf mit der Klage am 22. Juli 1969 erklärt habe.

Der Berufungsrichter legt weiter dar, daß die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. September 1935 bis 31. März 1955 28.620,80 DM betrage, und die Klägerin bei erhaltenen 27.801 DM noch weitere 819,80 DM hätte beanspruchen können. Da sie dies aber nicht getan habe, sieht er sich durch § 209 Abs. 1 BEG, § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO gehindert, diesen Betrag zumerkennen.

Das Berufungsurteil ist richtig. Seine Prüfung hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Den Anspruch auf Kapitalentschädigung für Berufsschaden regelte 1962 der Vergleich endgültig. Die Rentenwahl erklärte die Klägerin damals nicht. Das Recht, die Kapitalentschädigung auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss in eine Rente umzuwandeln, beurteilt sich deshalb nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss. Die Wahlfrist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss) gilt auch dann, wenn der Berufsschaden geregelt war



und sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss die früher zuerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat (BGH Beschluss vom 19. November 1971 - IX ZR 73/70). Die vor dem 30. September 1966 eingereichten Schriftsätze enthalten keine Erklärung der Rentenwahl; das behauptet die Klägerin auch nicht. Sie ist deshalb schon infolge Fristversäumnis vom Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss, §§ 91, 93 ff BEG ausgeschlossen. Der Streitfall wirft keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen. Auf die Einwände der Beschwerde gegen die Grundsätze in BGH Rzw 1971, 351 Nr. 12 kommt es nicht an.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht war der Antrag auf 7.301 DM Kapitalentschädigung. Ihm wurde voll entsprechen. Deshalb mußte die Klägerin, wenn sie eine Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer höheren Kapitalentschädigung erreichen wollte, im Berufungsverfahren ihre Klage durch einen entsprechenden Hilfsantrag erweitern. Da das nicht geschehen ist, war das Berufungsgericht durch § 209 Abs. 1 BEG, §§ 308, 336 ZPO gehindert, ihr eine weitere Kapitalentschädigung zuzuerkennen.

Eine verfahrensrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich daraus nicht. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 1972 - IX ZR 291/69 abgewichen. Dort lag der Sachverhalt anders. Der Kläger hatte seinen Antrag in beiden Rechtszügen nur auf Rente und Rentenrückstände gerichtet;

weder das Landgericht noch das Berufungsgericht hatten geprüft, ob ihm eine höhere Kapitalentschädigung zusteht. Hier aber hat das Landgericht der Klägerin die Kapitalentschädigung entsprechend ihrem Antrag zuerkannt.

Zorn

Henkel